

Satzung

Städtischer Chor Bad Langensalza e.V.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

1)

Der Verein, der Mitglied des Chorverband Thüringen e.V. im Deutschen Sängerbund ist, führt den Namen "Städtischer Chor Bad Langensalza e.V."

2)

Er hat seinen Sitz in Bad Langensalza und ist in das Vereinsregister im Amtsgericht Mühlhausen, Zweigstelle Bad Langensalza, unter der Nummer VR 63 eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2)

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges einschließlich Nachwuchsförderung durch Führung eines Kinderchores.

Über die Zusammenführung aller Chormitglieder sollen die Chorgemeinschaft und die Durchführung verschiedener Projekte gefördert werden.

Durch folgende Maßnahmen wird der Satzungszweck insbesondere verwirklicht:

Beide Chöre bereiten sich durch regelmäßige Proben für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellen sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

4)

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

Der Chor setzt die Tradition des 1836 gegründeten "Gesangsverein Langensalza" fort.

§ 3 – Mitgliedschaft

1)

Der Verein Städtischer Chor Bad Langensalza e.V. besteht aus

1) singenden Mitgliedern des Erwachsenenchores

2) singenden Mitgliedern des Kinderchores

3) Fördermitgliedern

4) Ehrenmitgliedern

Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte und singwillige Person ab dem 6. Lebensjahr sein, welche die Ziele des Chores gemäß Vereinsatzung aktiv mitgestalten will.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores gemäß Vereinsatzung unterstützen will, ohne selbst im Chor mitzusingen.

Die Ehrenmitgliedschaft wird in der Chorordnung geregelt.

2)

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.

Die Beitrittserklärung eines Minderjährigen als singendes Mitglied bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und der Neubeantragung der Mitgliedschaft des singenden Mitgliedes ab Folgetag der Volljährigkeit bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

3)

Der Mitgliedsbeitrag ist für Mitglieder des Erwachsenenchores bar an den/ die Kassenführer(in) zu übergeben, vorzugsweise aber auf das Konto des Städtischen Chores einzuzahlen. Der Beitrag kann in Raten gezahlt werden. Der Gesamtbetrag eines Kalenderjahres ist spätestens am 10. Januar des Folgejahres zu entrichten.

Der Mitgliedsbeitrag ist für Mitglieder des Kinderchores ausschließlich auf das Konto des Kinderchores einzuzahlen. Der Beitrag kann in Raten gezahlt werden. Der Gesamtbetrag eines Kalenderjahres ist spätestens am 10. Januar des Folgejahres zu entrichten.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

1)

Die Mitgliedschaft endet

a) durch freiwilligen Austritt

b) durch Tod

c) durch Ausschluss

a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist.
Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

b) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

§ 5 - Rechte der Mitglieder

1)
Alle Mitglieder haben das Recht auf gleiche Behandlung bei der Mitgestaltung des Vereinslebens. Das Stimmrecht des minderjährigen singenden Mitgliedes ist an die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters gebunden und kann ab vollendetem 12. Lebensjahr ausgeübt werden. Singenden Mitgliedern steht ab vollendetem 18. Lebensjahr das aktive und passive Wahlrecht zu.

2)
Die Fördermitglieder haben ein Teilnahmerecht am Vereinsleben; das Stimmrecht und das Wahlrecht sind ausgeschlossen.

3)
Sind Ehrenmitglieder keine singenden Mitglieder, haben diese ein Teilnahmerecht am Vereinsleben; Stimm- und Wahlrecht sind ausgeschlossen.

4)
Die Wahrnehmung von Minderheitsrechten ist garantiert. Jedes Mitglied hat das Recht, die Werte des Vereins zu nutzen.

5)
Der Kinderchor ist infolge der Besonderheit der hier aktiv wirkenden Chormitglieder, Kinder unter 18. Jahren, unselbständiger Teil des Vereins und des Vereinslebens.

§ 6 - Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Ziele des Vereines in jeder Weise zu unterstützen.

Die singenden Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

Gleiches gilt für den aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 7 – Ehrungen der Mitglieder

Über die Ehrungen des Chorverband Thüringen e.V. und Deutschen Sängerbund e.V. hinaus werden aktive Mitglieder des Erwachsenenchores wie folgt geehrt:

- a) Mit einer Urkunde des Städtischen Chores Bad Langensalza e.V. für 15 Jahre aktive Mitgliedschaft.
- b) Mit einem Blumenstrauß für den 60.,65.,70.,75.,80.,85.,90.,95. und 100. Geburtstag.

§ 8 - Datenschutzbestimmungen

1)

Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Kommunikationsdaten (Telefon, Mobilfunkverbindung, Emailadresse)
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Ehrungen
- Bei Funktionsträgern: Funktion im Verein

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

2)

Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.

3)

Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

4)

Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Regionalchorverband Sängerkreis Unstrut-Hainich, den Chorverband Thüringen und den Deutschen Chorverband weitergeleitet.

5)

Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

6)

Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

§ 9 - Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins.

Nicht mit dem Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 10 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionskommission

§ 11 - Die Mitgliederversammlung

1)

Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung schriftlich beantragt.

Städtischer Chor Bad Langensalza e.V.
Kinderchor
gegründet 1836 / 2003

Mitglied im Chorverband Thüringen e.V.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

2)

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung und Abänderung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Revisionskommission für die Dauer von 4 Jahren
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Berufung nach Paragraph 3 und 4 der Satzung
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

3)

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zulassung der Anträge.

Über zugelassene Anträge kann die Mitgliederversammlung dann beschließen.

Der Versammlungsleiter, welcher zu Beginn der Mitgliederversammlung durch diese bestimmt und gewählt wird, hat für die Einhaltung der Förmlichkeiten, insbesondere für die Beurkundung der Beschlüsse und Wahlen zu sorgen.

§ 12 - Der Vorstand

1)

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Chorleiter
- c) dem erweiterten Vorstand mit dem 2. Schriftführer, dem 2. Kassenwart, dem Notenwart und einem Nachfolgekandidaten.

2)

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die 1. Schriftführer(in)
- d) der/die 1. Kassenführer(in)

Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 des BGB.

Je zwei dieser Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes.

3)

Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt, mit Ausnahme des Chorleiters, der durch den Vorstand berufen wird.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 - Die Revisionskommission

Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie hat das Recht alle Unterlagen des Vereins zu prüfen und in der Mitgliederversammlung zu berichten und schlägt die Entlastung des Vorstandes vor. Sie hat weiterhin das Recht mit einem Mitglied an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht in die Revisionskommission gewählt werden.

§ 14 - Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins für kulturelle Zwecke an die Stadtverwaltung Bad Langensalza.

§ 16 – Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 15. Juli 2008 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Der Vorstand wird zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung (Chorordnung) erlassen.

Städtischer Chor Bad Langensalza e.V.
Kinderchor
gegründet 1836 / 2003

Mitglied im Chorverband Thüringen e.V.

§ 17 - Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt und somit wirksam.

Stand: 10.10.2018